



Johannes Halberstadt

Münster, den 16.10.2023

**Forstrechtliche Bewertung des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Rat der Stadt Geilenkirchen auf Verzicht forstwirtschaftlicher Nutzung ge-
meindeeigener Waldflächen in Geilenkirchen**

Grundsätzlich ist der Wald gem. § 10 Abs.1 LFoG ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften. Dieser Grundsatz gilt für alle Waldbesitzarten, somit auch für den Gemeindewald.

Für die rechtliche Bewertung des Verzichts auf forstliche Nutzung von kommunalen Wald ist § 32 LFoG NRW maßgeblich. Demnach gelten für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes in NRW die Bewirtschaftungsgrundsätze des Staatswaldes gem. § 31 Abs. 1 und Abs. 2 LFoG NRW entsprechend. Nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 LFoG NRW haben die für den Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Stellen die Ertragskraft des Waldes zu erhalten und die Nachhaltigkeit der Holznutzung zu wahren. Nach § 31 Abs. 2 LFoG NRW können die zuständigen Stellen zur Erfüllung dieser Aufgaben in besonderen Fällen von den Grundsätzen des Abs. 1 S. 2 Nummer 1, abweichen. § 1b Nr.1 und 2 LFoG NRW greifen die schon in § 1 Nr. 1 BWaldG genannte Nutzfunktion des Waldes erneut auf und stellen klar, dass Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft insbesondere die Langfristigkeit der forstlichen Produktion, sowie die Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme sind.

Wie diese Nutzung zu erfolgen hat, regelt § 1a LFoG NRW. Demnach ist Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft, dass die Betreuung von Waldflächen und ihre Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, die biologische Vielfalt die Produktivität die Verjüngungsfähigkeit die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische wirtschaftliche und soziale Funktion zu erfüllen erhalten bleibt und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann in besonderen Fällen von den Grundsätzen des § 31 Abs. 1 Nummer 1 LFoG NRW abgewichen werden.

Durch diese Formulierung macht der Gesetzgeber deutlich, dass die Erholungsfunktion im Staatswald eine gegenüber der Nutzungsfunktion hervorgehobene Bedeutung hat. Ansonsten stehen die Waldfunktionen nach § 1 Nr. 1 BWaldG gleichberechtigt nebeneinander. Danach müsste eine rein auf den wirtschaftlichen Ertrag gerichtete Staatswaldbewirtschaftung zumindest in einigen Fällen verfehlt sein.

Das Bundesverfassungsgericht geht dementsprechend davon aus, dass die Bewirtschaftung des Körperschafts- und Staatswaldes der Umwelt- und Erholungsfunktion des Waldes und nicht der Sicherung von Absatz und Verwertung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse dient. Die staatliche Forstpolitik fördert im Gegensatz zur Landwirtschaftspolitik weniger die Betriebe und die Absetzbarkeit ihrer Produkte, als vielmehr die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Vorschrift des Abs. 2 hebt die Erholungsfunktion jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen hervor. Im Regelfall sollen also die Erfüllung der Waldfunktionen bei der Bewirtschaftung im Staatswald gleich gewichtet werden. Dies gilt wie bereits oben hervorgehoben somit auch für den kommunalen Wald, gem. § 31 LFoG NRW.

Nach § 33 LFoG NRW ist Gemeindewaldbesitz mit einer Größe über 100 ha nach einem Betriebsplan, Gemeindewaldbesitz unter 100 ha nach einem Betriebsgutachten zu bewirtschaften. Bei wesentlichen Veränderungen des Waldzustandes oder aus anderen wichtigen Gründen sind der Betriebsplan oder das Betriebsgutachten zu ändern. Darüber hinaus verlangt § 34 LFoG NRW das zur Erfüllung des Betriebsplans oder des Betriebsgutachtens jedes Jahr ein Wirtschaftsplan auszustellen ist.

Die Bewirtschaftung der Gemeinde Waldflächen soll nach dem Willen des Gesetzgebers einer gewissen forstfachlichen Systematik unterliegen. Ansonsten würden für ihre Bewirtschaftung nur die Vorgaben der nach §§ 10, 90 Abs. 2 S. 1 GO NRW hinsichtlich der kommunalen Wirtschaftsführung gelten. Damit gehört auch die Regelung des § 33 LFoG NRW in den Rechtskreis der kommunalen Selbstverwaltung. Sie bedeutet eine Konkretisierung der Verpflichtung zur pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung des Gemeindevermögens. Zur ordnungsgemäßen Verwaltung eines Waldes im Sinne der kommunalen Wirtschaftsführung gehören einerseits die fachlich richtige und zweckmäßige Bewirtschaftung und andererseits die Erhaltung des Vermögens in seinem Bestand bei gleichzeitiger Erzielung eines angemessenen Ertrags.

Im Beschlussvorschlag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Stadtrat Geilenkirchen wird angeregt, dass fortan auf eine Holznutzung in der Teverener Heide und auf anderen gemeindeeigenen Flächen verzichtet wird und die Waldfunktionen Klimaschutz, Grundwasserschutz, Erholung und Naturschutz vollständig priorisiert werden sollen. Ein motorhändischer Einschlag von Holz auf Schadflächen soll ausschließlich zur Herstellung der Verkehrssicherung entlang der Wege erfolgen. Das Holz soll an Ort und Stelle im Bestand verbleiben. Der Wirtschaftsplan der Gemeinde soll darauf ausgerichtet werden, einen natürlichen Dauerwald mit heimischen Laubbaumarten aus der Naturverjüngung heraus zu entwickeln.

Mithin wird ausdrücklich von der nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 LFoG NRW geltenden Bestimmung, die Erhaltung der Ertragskraft des Waldes und die Nachhaltigkeit der Holznutzung zu wahren, abgewichen, da grundsätzlich auf die Nutzfunktion des gemeindeeigenen Waldes der Stadt Geilenkirchen verzichtet werden soll. In der Antragsbegründung wird von einer Primärfunktion des Waldes für den Klimaschutz gesprochen, welche als Primärfunktion nicht dem Gesetz entnommen werden kann. Es gilt grundsätzlich vielmehr die Gleichgewichtung der Waldfunktion.

Besondere Gründe für eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 LFoG NRW sind der Antragschrift nicht zu entnehmen. Vielmehr sind die in der Antragsbegründung vorgetragenen Gründe für einen Verzicht auf forstwirtschaftliche Nutzung, allgemeine und die Forstwirtschaft in jeder Region Deutschlands betreffende Gründe. Sie sind keine besonderen Ausnahmefälle. Weitergehende Gründe für eine Ausnahme von der Erhaltung der Ertragskraft und Nachhaltigkeit der Holznutzung sind nicht ersichtlich.

Der Antrag macht überdies auch eine Änderung des Betriebsplans notwendig, da er mit dem aktuellen Betriebsplan unvereinbar ist.

Darüber hinaus macht die Antragstellerin auch keine Gründe, die zur Schutzwald Erklärung gem. § 49 Abs. 1 LFoG NRW führen würden, geltend. Nach § 49 Abs. 1 LFoG NRW kann Wald zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zur Abwehr oder zur Verhütung von Gefahren, von schwerwiegenden Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen

oder zu unterlassen. Nach § 49 Abs. 2 LFoG NRW kommt die Erklärung zu Schutzwald insbesondere in Betracht, zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Erosion durch Wasser und Wind, Austrocknung, schädliches Abfließen von Niederschlagswasser, Vernässung, Überflutung, Uferabbruch und Schneeverwehungen oder Gründen des Bodenschutzes. Zu Schutzwald kann auch erklärt werden, in dem ein bestimmter Bestandsaufbau durch forstliche Maßnahmen zu erhalten oder zu erneuern ist.

Auch diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, zumindest wird dazu nichts vorgebracht und es ist auch nicht erwähnt, einen dementsprechenden Antrag zu stellen.

Nach dem Gesagten ist der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Geilenkirchen auf Verzicht forstwirtschaftlicher Nutzung gemeindeeigener Waldflächen in Geilenkirchen als unvereinbar mit dem LFoG NRW zu qualifizieren.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. i.A.

Halberstadt